



Brüssel, den 23.12.2020
COM(2020) 853 final

2020/0379 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

In der Entscheidung 2003/17/EG des Rates¹ sind bestimmte Drittländer in Bezug auf Feldbesichtigungen und auf die Erzeugung von Saatgut bestimmter Arten, die entsprechend den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG des Rates erfolgen, als gleichwertig anerkannt. Die nationalen Bestimmungen, denen das in diesen Ländern geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der Modalitäten seiner Prüfung, Identitätssicherung, Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, bieten die gleiche Gewähr wie die Anforderungen, die für das in der Union geerntete und kontrollierte Saatgut gelten.

Das Vereinigte Königreich hat bei der Kommission einen Antrag auf Anerkennung der Gleichstellung gemäß der Entscheidung 2003/17/EG seines Futterpflanzensaatguts, Getreidesaatguts, Betarübensaatguts sowie Öl- und Faserpflanzensaatguts gestellt.

Die Kommission hat die geltenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs geprüft. Sie gelangte zu dem Schluss, dass die Anforderungen und das bestehende System denjenigen der Union gleichwertig sind und die gleiche Gewähr bieten wie das Unionssystem.

Daher sollte das Saatgut aus dem Vereinigten Königreich als dem in der Union geernteten, erzeugten und kontrollierten Saatgut gleichwertig anerkannt werden.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission ferner einen Antrag auf Anerkennung der Gleichstellung gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG der im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen übermittelt.

Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs und deren Gleichstellung mit den Vorschriften über die Erhaltungszüchtungen gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG geprüft. Sie gelangte zu dem Schluss, dass die im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Daher ist es angezeigt, die im Vereinigten Königreich durchgeführten amtlichen Kontrollen von Erhaltungszüchtungen, die in den genannten Richtlinien geregelt sind, als gleichwertig anzuerkennen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dies ist eine technische Umsetzung bestehender Vorschriften und steht somit im Einklang mit den bestehenden Bestimmungen im Bereich des Inverkehrbringens von Saatgut.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Zielen der Handels- und Agrarpolitik der Union, da er den Handel mit Saatgut fördern wird, das den Vorschriften der Union entspricht.

¹ Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Rechtsakts ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV, der das Europäische Parlament und den Rat ermächtigt, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik notwendigen Bestimmungen festzulegen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Anforderungen an Saatgut sind auf Unionsebene geregelt. Um den freien Verkehr von aus dem Vereinigten Königreich eingeführtem Saatgut im Binnenmarkt zu gewährleisten, ist eine Maßnahme auf Unionsebene erforderlich.

• Verhältnismäßigkeit

Dies ist die einzige mögliche Form einer Maßnahme der Union zur Erreichung des verfolgten Ziels.

• Wahl des Instruments

Ein Beschluss stellt das geeignete Rechtsinstrument für die technische Umsetzung bestehender Vorschriften dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Nicht zutreffend

• Konsultation der Interessenträger

Die Mitgliedstaaten wurden im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterrichtet und konsultiert. Es wurde keine gesonderte Konsultation durchgeführt, da die Initiative nur die technische Umsetzung bestehender Vorschriften betrifft und im Rahmen ähnlicher Initiativen in der Vergangenheit keine gesonderte Konsultation stattgefunden hat.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Die Kommission hat in Austausch mit dem Vereinigten Königreich eine Analyse der Rechtsvorschriften durchgeführt. Das Vereinigte Königreich hat die genannten Richtlinien umgesetzt und angewandt und sie vor seinem Austritt aus der Union eingehalten. Das Vereinigte Königreich hat die Kommission darüber unterrichtet, dass diese Rechtsvorschriften unverändert und auch nach dem 1. Januar 2021 weiterhin gültig bleiben.

• Folgenabschätzung

Es handelt sich um einen Beschluss rein technischer Art, mit dem bestehende Vorschriften umgesetzt werden; eine Folgenabschätzung ist daher nicht erforderlich.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Dieser Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit REFIT. Der Vorschlag wird den Handel mit landwirtschaftlichem Saatgut zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union aufrechterhalten. Die Gleichstellung soll daher zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen

Versorgung mit hochwertigem Saatgut in der Union beitragen. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Befolgungskosten für die Unternehmer. Der „digitale Check“ ist auf diesen Vorschlag nicht anwendbar.

- **Grundrechte**

Nicht zutreffend

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nicht zutreffend

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Nicht zutreffend

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit der einzigen materiellrechtlichen Bestimmung des Vorschlags wird das Vereinigte Königreich in die Liste der Länder aufgenommen, für die die Gleichwertigkeit von Feldbesichtigungen und Erhaltungszüchtungen von Saatgutvermehrungsbeständen von Getreidearten und die Gleichwertigkeit des erzeugten Saatguts anerkannt wurde. Dies beruht auf der Prüfung der geltenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs und der Schlussfolgerung, dass die Anforderungen und das bestehende System des Vereinigten Königreichs die gleiche Gewähr bieten wie das Unionssystem. Nach der Aufnahme des Vereinigten Königreichs in diese Liste sind die Einfuhr von Saatgut aus dem Vereinigten Königreich in die Union sowie die Erhaltungszüchtungen der jeweiligen Sorten in diesem Land zulässig.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2003/17/EG des Rates³ sollten Feldbesichtigungen bestimmter Saatgutvermehrungsbestände, die in den aufgelisteten Drittländern durchgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den gemäß dem Unionsrecht durchgeführten Feldbesichtigungen gleichgestellt werden, und Saatgut bestimmter Arten, das in diesen Ländern erzeugt wird, sollte unter bestimmten Voraussetzungen dem gemäß dem Unionsrecht erzeugten Saatgut gleichgestellt werden.
- (2) Die Entscheidung 2005/834/EG des Rates⁴ enthält Vorschriften über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen. Darin ist festgelegt, dass die amtlichen Kontrollen von Erhaltungszüchtungen, die in den im Anhang der genannten Entscheidung aufgeführten Drittländern von den dort aufgeführten Stellen bei den Arten durchgeführt werden, die unter die für die einzelnen Länder angegebenen Richtlinien fallen, die gleiche Gewähr bieten müssen wie die Kontrollen durch die Mitgliedstaaten.

² ABl. C vom , S. .

³ Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10).

⁴ Entscheidung 2005/834/EG des Rates vom 8. November 2005 über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen und zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 51).

- (3) Das Vereinigte Königreich hat die Richtlinien 66/401/EWG⁵, 66/402/EWG⁶, 2002/53/EG⁷, 2002/54/EG⁸, 2002/55/EG⁹ und 2002/57/EG¹⁰ des Rates einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte umgesetzt und wirksam angewandt. Diese Rechtsakte enthalten die Vorschriften, auf deren Grundlage diese Richtlinien des Rates die jeweilige Gleichwertigkeit anerkennen.
- (4) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden das „Austrittsabkommen“), insbesondere nach Artikel 126 und Artikel 127 Absatz 1, findet das Unionsrecht, einschließlich der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG, im Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2020 endet, auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich Anwendung.
- (5) Im Hinblick auf das Ende des im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeitraumes hat das Vereinigte Königreich bei der Kommission einen Antrag auf Anerkennung ab dem 1. Januar 2021 der Gleichstellung von im Vereinigten Königreich erzeugtem Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Betarübensaatgut und Saatgut von Öl- und Faserpflanzen mit Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Betarübensaatgut und Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das in der Union im Einklang mit den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG erzeugt wurde, gestellt.
- (6) Das Vereinigte Königreich hat ferner einen Antrag auf Anerkennung der Gleichstellung von Kontrollen von Erhaltungszüchtungen, die im Vereinigten Königreich gemäß den genannten Richtlinien und gemäß der Richtlinie 2002/53/EG durchgeführt werden, gestellt.
- (7) Das Vereinigte Königreich hat die Kommission darüber unterrichtet, dass seine Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien unverändert und auch nach dem 1. Januar 2021 weiterhin gültig bleiben.
- (8) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs und deren Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der Union geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen angemessen durchgeführt werden und den Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 2003/17/EG und den entsprechenden Anforderungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG und 2002/57/EG genügen.
- (9) Daher ist es angezeigt, die Gleichstellung von Feldbesichtigungen in Bezug auf jenes Saatgut, das im Vereinigten Königreich erzeugt und von seinen Behörden amtlich

⁵ Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2298).

⁶ Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2309).

⁷ Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

⁸ Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

⁹ Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

¹⁰ Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

zertifiziert wurde, anzuerkennen, um unnötige Störungen des Handels nach Ablauf des Übergangszeitraums zu vermeiden.

- (10) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs und deren Gleichstellung mit den Vorschriften über die Erhaltungszüchtungen gemäß den Richtlinien 2002/53/EG und 2002/55/EG geprüft. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass die im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von solchen Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.
- (11) Daher ist es angezeigt, die Gleichstellung der amtlichen Kontrollen von Erhaltungszüchtungen jener Sorten, die in den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG geregelt sind, im Vereinigten Königreich anzuerkennen.
- (12) Unbeschadet der Anwendung des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland nach Artikel 5 Absatz 4 des dem Austrittsabkommen beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls sollte das Vereinigte Königreich daher in Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG und in den Anhang der Entscheidung 2005/834/EG aufgenommen werden.
- (13) Die Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (14) Da der im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020 endet, sollte dieser Beschluss ab dem 1. Januar 2021 gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG

1. Der Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG wird gemäß Nummer 1 des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.
2. Der Anhang der Entscheidung 2005/834/EG wird gemäß Nummer 2 des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3
Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

Brüssel, den 23.12.2020
COM(2020) 853 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates im Hinblick auf die Gleichstellung von Feldbesichtigungen im Vereinigten Königreich und die Gleichstellung von im Vereinigten Königreich durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen landwirtschaftlicher Pflanzenarten

ANHANG

1. In Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG wird die Tabelle wie folgt geändert:

(1) Zwischen den Einträgen „CL“ und „IL“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„GB**	Department for Environment, Food & Rural Affairs Sand Hutton, York YO41 1LZ	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/54/EG 2002/57/EG
-------	---	--

(**) *Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.“*

(2) In der Fußnote (*) wird zwischen „CL — Chile und „IL — Israel“ Folgendes eingefügt:

„GB — Vereinigtes Königreich“.

2. In Anhang I der Entscheidung 2005/834/EG wird die Tabelle wie folgt geändert:

(1) Zwischen den Einträgen „CS“ und „IL“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„GB**	Department for Environment, Food & Rural Affairs Sand Hutton, York YO41 1LZ	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/54/EG 2002/55/EG 2002/57/EG
-------	---	--

(**) *Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.“*

(2) In der Fußnote (*) wird zwischen „CS — Serbien und Montenegro“ und „IL — Israel“ Folgendes eingefügt:

„GB — Vereinigtes Königreich“.